

*Beilage zum Präz.-Prot. Nr. 343.*

## **Verordnung**

über die

### **Abteilung für Militärwissenschaften und die militärischen Fächer an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (E. T. H.).**

(Militärschule der E. T. H.)

(Vom 10. Juli 1929.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel 113 und 147 der Militärorganisation vom  
12. April 1907,  
auf Antrag seines Departements des Innern,  
im Einverständnis mit dem Militärdepartement,  
beschliesst:

#### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1.

An der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht eine Abteilung für Militärwissenschaften (Abteilung XI, Militärschule).  
Ferner werden an der Allgemeinen Abteilung XXII für Freifächer Vorlesungen über militärische Gegenstände gehalten.

Art. 2.

Für die Militärschule und die militärischen Freifächer gelten die Bestimmungen des Reglements für die E. T. H. vom 16. April 1924, insoweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

#### **B. Abteilung für Militärwissenschaften.**

(Militärschule.)

##### **I. Ihre Aufgabe.**

Art. 3.

Die Militärschule gibt den Offizieren der Armee Gelegenheit, ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.  
Sie bereitet insbesondere die Instruktionsoffiziere auf den Lehrberuf vor und vermittelt ihnen eine allgemeine militärische Bildung und die